

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

Landratsamt Mittelsachsen  
Außenstelle Döbeln  
Abteilung Verkehr und Bauen  
Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Frauensteiner Str. 43  
09599 Freiberg



## Anzeige nach § 12 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

### 1. Anzeigender (Bauherr)

Name  Vorname  Firma   
Telefon  E-Mail   
Straße, Hausnummer   
PLZ  Ort

### 2. Eigentümer

Name  Vorname  Firma   
Telefon  E-Mail   
Straße, Hausnummer   
PLZ  Ort

### 3. vom Vorhaben betroffenes Gebäude bzw. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil:

Straße, Hausnummer:

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Objektart:  Kulturdenkmal  Bodendenkmal  Umgebungsschutz  Denkmalschutzgebiet

### 4. Vorhabensbeschreibung

#### a) Kurzbezeichnung des Vorhabens

Wiederherstellung oder Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere einer Naturkatastrophe, gemäß §12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG (erste Alternative)

geringfügiges Vorhaben nach §12 Abs. 1 S. 2 und S. 4 SächsDSchG (zweite Alternative)

#### b) frühere denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Wurde für das Gebäude bzw. das Grundstück in der Vergangenheit bereits eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt?

ja, bitte angeben: Datum:   
nein

Aktenzeichen

### c) ausführliche Beschreibung des Vorhabens

Bitte die Hinweise am Ende dieses Vordruckes beachten und Lagepläne (mit Kennzeichnung des betroffenen Objektes), Fotografien und ggf. Bauzeichnungen beifügen. Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses der Anzeige bei.

### d) vom Vorhaben betroffene Bauteile

Gründung  
Kellerwände außen/innen  
tragende und aussteifende Wände außen/innen, Stützen  
Außenputz/ Außenwandverkleidung einschließlich Unterkonstruktionen  
raumabschließende Wände  
Decken  
Fußböden  
Tragwerk des Daches  
Dachhaut  
Treppen  
Treppenträume  
Fenster  
Türen  
Sonstiges:

### e) vom Vorhaben betroffene Fläche (in qm)

### f) geplanter Durchführungszeitraum (von-bis)

### 5. Soll eine steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i ff. EStG beantragt werden?

ja            nein

Der Antragsteller beabsichtigt die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nach §§ 7i, 10f, 11b und/oder 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

in Anspruch zu nehmen. **Legen Sie bitte das unterschiedene „Informationsblatt zum o. g. Antragsverfahren“ bei.**

nicht in Anspruch zu nehmen.

### 6. Anlagen

#### zwingend erforderliche Anlagen\*

Zustimmungserklärung des Eigentümers  
Amtlicher Lageplan  
Bauzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen  
Ausführliche Beschreibung der Maßnahme  
Kostenvoranschläge/Kostenangebote  
Fotodokumentation (Bestand)

#### weitere Anlagen

Dokumentationen, Raumbuch  
Gutachten  
Abstimmungsprotokolle, Notizen zu denkmalpflegerischen Belangen  
Denkmalpflegerische Konzeption  
Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung  
sonstige Anlagen und ergänzende Angaben

\* Der Antrag kann erst nach Vorliegen aller zwingend erforderlichen Anlagen bearbeitet werden.

### 7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in der Anzeige und in den ggf. beigefügten Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund von § 12 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern sind freiwillig.

## 8. Unterschrift

Datum

Unterschrift des Anzeigenden \_\_\_\_\_

Unterschrift des Eigentümers \_\_\_\_\_

### Hinweise

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus einer Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden (erste Alternative) sowie geringfügige Vorhaben (zweite Alternative) der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs.1 S. 1 SächsDSchG schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht für Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG (archäologische Kulturdenkmale).

Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im Gesetz definiert: Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z. B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z. B. die Ausbesserung von Fehlstellen in Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter oder fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem denkmalverträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Mit der Durchführung der Maßnahme kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung, ob die Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Denkmalschutzbehörde. Darauf, dass die Denkmalschutzbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.